

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses
am 3. Juni 2021

Änderungsantrag

der Fraktion von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 19/2679)

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 19/2679 in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag:
<p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes</p> <p>Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In der Inhaltsübersicht erhält § 4 folgende Bezeichnung:</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes</p> <p>Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>

<p>„§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele“</p> <p>2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(pädagogische Ziele)“ gestrichen.</p> <p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „pädagogischen Ziele“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(pädagogischer Auftrag)“ gestrichen.</p> <p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele“</p> <p>b) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „Anleitung“ ersetzt durch das Wort „Erziehung“.</p>	<p>a) § 4 erhält folgende Bezeichnung:</p> <p>„§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele“</p> <p>b) Im Ersten Teil, Abschnitt II werden die Worte „§ 4a Digitale Lehr- und Lernformen“ eingefügt.</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele“</p> <p>b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Schule soll dem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer ständig sich wandelnden und dabei zunehmend digitalisierten Welt ein erfülltes Leben zu führen.“</p> <p>c) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „Anleitung“ ersetzt durch das Wort „Erziehung“.</p> <p>d) Folgender neuer Absatz 10 wird eingefügt:</p> <p>„(10) Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verfügt die Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu</p>
---	--

<p>5. In § 6 Absatz 6 werden die Worte „pädagogischen Auftrages“ ersetzt durch</p>	<p>Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls.“</p> <p>e) Die bisherigen Absätze 10 bis 13 werden die Absätze 11 bis 14.</p> <p>5. Folgender neuer § 4a wird eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 4a Digitale Lehr- und Lernformen</p> <p>(1) Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Schule auch zur Verfügung stehende digitale Medien und Werkzeuge, insbesondere digitale Lehr- und Lernsysteme und Netzwerke, nutzen.</p> <p>(2) Im besonderen Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, wenn der Schule sowie Schülerinnen und Schülern digitale Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen. Der besondere Bedarf muss eine mögliche Beeinträchtigung des gemeinsamen Schullebens gemäß § 2 Absatz 1 und damit der sozialen Integrationsfunktion von Schule überwiegen. Schülerinnen und Schüler, die keinen oder keinen vollständigen Zugang zu den digitalen Lehr- und Lernformen haben, sind durch die Schule in anderer Weise in die Lehr- und Lernprozesse einzubeziehen und besonders zu unterstützen. Das Nähere hierzu kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift regeln.“</p> <p>6. unverändert</p>
--	---

die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrages“.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, an vom für Bildung zuständigen Ministerium zugelassenen Tests, Befragungen und Erhebungen, die der Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit dienen, teilzunehmen; gleiches gilt für Befragungen im Zusammenhang von Tests oder Erhebungen, wenn diese für die Untersuchungsergebnisse zur Qualität der schulischen Arbeit geeignet und erforderlich sind.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „pädagogischen Maßnahmen“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen“.

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Zeugnis, Leistungsbewertung

(1) Die Schülerin und der Schüler haben am Ende des Schuljahres und beim Verlassen der Schule Anspruch auf ein Zeugnis, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet und erreichte Abschlüsse beurkundet werden.

(2) Die beteiligten Lehrkräfte und die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben bewerten die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung. Das für Bildung zuständige Ministerium kann nähere Beurteilungsgrundsätze festlegen.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, hat die

7. unverändert

8. § 16 erhält folgender Fassung:

„§ 16 Zeugnis, Leistungsbewertung

(1) Die Schülerin und der Schüler haben am Ende des Schuljahres und beim Verlassen der Schule Anspruch auf ein Zeugnis, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet und erreichte Abschlüsse beurkundet werden.

(2) Die beteiligten Lehrkräfte und die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben bewerten die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung. Das für Bildung zuständige Ministerium kann nähere Beurteilungsgrundsätze festlegen.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, hat die

Schule bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich). Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernstandserhebungen, Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),

1. wenn eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder eine Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens vorliegt,

2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,

3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und

4. die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

Im Übrigen bleiben die schulrechtlichen Voraussetzungen für das Aufsteigen und die Versetzung innerhalb des jeweiligen Bildungsgangs sowie für den Erwerb von Abschlüssen unberührt. Anstelle des Absehens von der Bewertung können abgrenzbare fachliche Anforderungen zurückhaltend gewichtet werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Art und Umfang des Notenschutzes oder der zurückhaltenden Gewichtung sind im Zeugnis zu vermerken. Maßnahmen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, die abweichend von den regulären Anforderungen der allgemein bildenden oder

Schule bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich). Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernstandserhebungen, Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),

1. wenn eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder eine Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens vorliegt,

2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,

3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und

4. die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

Im Übrigen bleiben die schulrechtlichen Voraussetzungen für das Aufsteigen und die Versetzung innerhalb des jeweiligen Bildungsgangs sowie für den Erwerb von Abschlüssen unberührt. Anstelle des Absehens von der Bewertung können abgrenzbare fachliche Anforderungen zurückhaltend gewichtet werden, wenn dies durch **Rechts- oder Verwaltungsvorschrift** vorgesehen ist. Art und Umfang des Notenschutzes oder der zurückhaltenden Gewichtung sind im Zeugnis zu vermerken. Maßnahmen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, die abweichend von den regulären Anforderungen der allgemein bildenden oder berufsbildenden

<p>berufsbildenden Schule unterrichtet werden, bleiben unberührt.</p> <p>(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung das Nähere über Formen und Arten von Zeugnissen, Notenstufen, eine entsprechende Punktebewertung, weitere Formen der Leistungsbewertung, Bewertungsgrundsätze, die weiteren Angaben im Zeugnis, die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz einschließlich einer zurückhaltenden Gewichtung sowie von Absatz 1 abweichende Zeitpunkte, an denen Zeugnisse erteilt werden, regeln.“</p> <p>8. § 17 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:</p> <p>„(2) Das Mitführen von Waffen in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen ist untersagt. Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, zuletzt ber. 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), unabhängig von waffenrechtlich geregelten Einzelerlaubnissen oder Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist, sowie Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden. Über Ausnahmen im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“</p> <p>b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.“</p> <p>9. § 24 erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 24 Zuständige Schule</p>	<p>Schule unterrichtet werden, bleiben unberührt.</p> <p>(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung das Nähere über Formen und Arten von Zeugnissen, Notenstufen, eine entsprechende Punktebewertung, weitere Formen der Leistungsbewertung, Bewertungsgrundsätze, die weiteren Angaben im Zeugnis, die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz einschließlich einer zurückhaltenden Gewichtung sowie von Absatz 1 abweichende Zeitpunkte, an denen Zeugnisse erteilt werden, regeln.“</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. § 24 erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 24 Zuständige Schule</p>
--	--

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Wird die Aufnahmemöglichkeit aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart festgesetzt, ist das Einvernehmen des Schulträgers erforderlich, soweit nicht ein dringendes öffentliches Interesse an der Festsetzung besteht; die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sind anzuhören.

(2) Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Schule aufzunehmen. Zuständig ist eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Sind mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest. Wird eine Schulart gewählt, die der Schulträger des Wohnortes nicht vorhält, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen Anhörung.

(3) Die Schulaufsicht kann vor Beginn des Anmeldeverfahrens im Einvernehmen mit dem Schulträger und den Trägern benachbarter Schulen derselben Schulart einen Zuständigkeitsbereich für die Schule festlegen, soweit dies aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart erforderlich ist; besteht ein dringendes öffentliches Interesse, kann ein Zuständigkeitsbereich nach Anhörung der Schulträger gebildet werden. Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, die im Zuständigkeitsbereich einer Schule ihre

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Wird die Aufnahmemöglichkeit aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart festgesetzt, ist das Einvernehmen des Schulträgers erforderlich, soweit nicht **ausnahmsweise** ein dringendes öffentliches Interesse an der Festsetzung besteht; die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sind anzuhören.

(2) Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Schule aufzunehmen. Zuständig ist eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Sind mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest. Wird eine Schulart gewählt, die der Schulträger des Wohnortes nicht vorhält, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen Anhörung.

(3) Die Schulaufsicht kann vor Beginn des Anmeldeverfahrens im Einvernehmen mit dem Schulträger und den Trägern benachbarter Schulen derselben Schulart einen Zuständigkeitsbereich für die Schule festlegen, soweit dies aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart erforderlich ist; besteht **ausnahmsweise** ein dringendes öffentliches Interesse, kann ein Zuständigkeitsbereich nach Anhörung der Schulträger gebildet werden. Eltern oder volljährige Schülerin-

Wohnung haben, sind nicht zur Anmeldung an dieser Schule verpflichtet.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im gemeinsamen Unterricht nach § 5 Absatz 2 unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.

(5) Die Aufnahme in berufsbildende Schulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten. Bei Berufsschulen ist abweichend von Satz 1 die zuständige Schule zu besuchen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Ausbildungsstätte haben. Für Bezirksfachklassen bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium die zuständige Schule. Dies gilt auch für Umschülerinnen und Umschüler nach § 23 Absatz 6. Mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes können die zum Schulbesuch Verpflichteten an einer anderen als der zuständigen Schule im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden, wenn diese näher oder verkehrsgünstiger zu ihrer Wohnung oder Ausbildungsstätte liegt. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, ist die Berufsschule des Schulträgers zuständig, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Wohnung haben. Satz 6 gilt entsprechend.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann Kinder, Jugendliche, Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund abweichend von den Absätzen 1 bis 5 einer bestimmten Schule zuweisen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der

nen und Schüler, die im Zuständigkeitsbereich einer Schule ihre Wohnung haben, sind nicht zur Anmeldung an dieser Schule verpflichtet.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im gemeinsamen Unterricht nach § 5 Absatz 2 unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.

(5) Die Aufnahme in berufsbildende Schulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten. Bei Berufsschulen ist abweichend von Satz 1 die zuständige Schule zu besuchen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Ausbildungsstätte haben. Für Bezirksfachklassen bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium die zuständige Schule. Dies gilt auch für Umschülerinnen und Umschüler nach § 23 Absatz 6. Mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes können die zum Schulbesuch Verpflichteten an einer anderen als der zuständigen Schule im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden, wenn diese näher oder verkehrsgünstiger zu ihrer Wohnung oder Ausbildungsstätte liegt. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, ist die Berufsschule des Schulträgers zuständig, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Wohnung haben. Satz 6 gilt entsprechend.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann Kinder, Jugendliche, Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund abweichend von den Absätzen 1 bis 5 einer

angemessenen Nutzung vorhandener Schulen oder in einem sonstigen schulorganisatorischen Anlass bestehen. Der Träger der aufnehmenden Schule ist vor der Zuweisung anzuhören.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „pädagogischen Auftrages“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrages“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis,
 2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
 3. Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen,
 4. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung bis zu einer Dauer von vier Wochen,
 5. Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Dauer von drei Wochen,
 6. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
 7. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.
- Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten. Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden. Die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 4 bis 7 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden.“

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“.

bestimmten Schule zuweisen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der angemessenen Nutzung vorhandener Schulen oder in einem sonstigen schulorganisatorischen Anlass bestehen. Der Träger der aufnehmenden Schule ist vor der Zuweisung anzuhören.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „pädagogischen Auftrages“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrages“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis,
 2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
 3. Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen,
 4. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung bis zu einer Dauer von vier Wochen,
 5. Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Dauer von drei Wochen,
 6. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
 7. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.
- Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten. Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden. Die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 4 bis 7 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“.

e) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „sieben“ ersetzt durch das Wort „zehn“.

f) In Absatz 8 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 7“.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „pädagogischen Auftrag“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrag“.

b) In Absatz 4 werden die Worte „pädagogischen Auftrag“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrag“.

12. § 30 wird folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden vor den Worten „Vor- und Familienname“ die Worte „Schüler-Kennnummer (auch landeseindeutig),“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

Anlass stehen. Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und im Falle der Minderjährigkeit ihre oder seine Eltern zu hören. Eine in der Klasse tätige sozialpädagogische Fachkraft soll Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Schülerin oder der Schüler kann eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen.“

d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“.

f) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „sieben“ ersetzt durch das Wort „zehn“.

g) In Absatz 8 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 7“.

12. unverändert

13. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 1 werden vor den Worten „Vor- und Familienname“ die Worte „Schüler-Kennnummer (auch landeseindeutig),“ eingefügt.

<p>„Es kann ferner für die Schulen für deren Verwaltungs- oder deren pädagogisch-didaktische Tätigkeit eine andere Stelle als Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679¹ beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern in einem automatisierten Verfahren zu verarbeiten; die Schulen bleiben für die Datenverarbeitung verantwortlich, das für Bildung zuständige Ministerium ist zentral für die Gewährleistung der Ordnungsgemäßheit des automatisierten Verfahrens verantwortlich. Für automatisierte Verfahren, die mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen, kann das für Bildung zuständige Ministerium auf Grundlage von § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes durch Verordnung Regelungen festlegen und eine zentrale Stelle bestimmen. Es kann ferner die nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung regeln.“</p> <p>13. § 33 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „pädagogischen Auftrages“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrages“.</p> <p>b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften, den an der Schule tätigen Personen nach § 34 Absatz 5 bis 7 und dem Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers weisungsberechtigt. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten, in denen nicht aufgrund einer</p>	<p>bb) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:</p> <p>„Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen im Sinne des § 4a erforderlich ist. Dies gilt auch für Daten, die erst bei der Nutzung entstehen.“</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) In Absatz 11 wird folgende neue Nummer 11 angefügt:</p> <p>„11. besondere technische und organisatorische Maßnahmen, die die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernformen nach § 4a erforderlich macht.“</p> <p>14. unverändert</p>
---	--

¹ 1) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2018 ABl. L 127 S. 2).

Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine andere Stelle zuständig ist. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen dafür, dass die Lehrkräfte bei allen Bildungs- und Erziehungsfragen zusammenwirken. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehört auch die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Sie entscheiden im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Fortbildungsplanung.“

14. § 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrkräfte gestalten den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4, der Lehrpläne und Fachanforderungen sowie des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind dabei an die Weisungen und Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsichtsbehörden gebunden. Sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend und beraten deren Eltern in schulischen Angelegenheiten. Lehrkräfte wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit; damit verbunden ist auch die Verpflichtung, nach Anordnung des für Bildung zuständigen Ministeriums an Tests, Befragungen und Erhebungen teilzunehmen, die der Überprüfung der Qualität schulischer Arbeit dienen. Lehrkräfte stimmen sich in der pädagogischen Arbeit untereinander ab und arbeiten zusammen. Sie wirken bei der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit.“

15. § 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bewerbungen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräften dürfen

15. unverändert

16. unverändert

nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich bereits um eine wiederholte Ausschreibung der Stelle handelt.“

16. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46 Halligschulen

(1) Auf den Halligen werden in eigenständigen Unterrichtseinrichtungen schulpflichtige Kinder in einer Lerngruppe bis zur Jahrgangsstufe neun unterrichtet (Halligschulen). Die Aufnahme in die Lerngruppe führt zur Begründung eines Schulverhältnisses nach § 21 Absatz 1. Die für die Grundschule und die Gemeinschaftsschule geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen nach § 126 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung. Eine Halligschule ist zur Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Abschlüssen berechtigt, soweit durch die Beteiligung einer weiterführenden allgemein bildenden Schule an der Unterrichtsgestaltung und dem Prüfungsverfahren die Anforderungen an Abschlüsse der Sekundarstufe I erfüllt werden können.

(2) Abweichend von § 9 Absatz 2 können Halligschulen mit Grundschulen und Gemeinschaftsschulen organisatorisch verbunden werden.“

17. In § 48 Absatz 1 Satz 1 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. unter Berücksichtigung der Planung umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen; die Schulentwicklungspläne sind dem für Bildung zuständigen Ministerium und,

17. unverändert

18. unverändert

<p>soweit diese die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) betreffen, auch dem SHIBB vorzulegen,“</p> <p>18. § 51 Satz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen und dem für Bildung zuständigen Ministerium sowie, soweit diese die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ betrifft, auch dem SHIBB vorzulegen.“</p> <p>19. In § 60 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „beiden“ ersetzt durch das Wort „beteiligten“.</p> <p>20. § 62 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des technischen Personals und der Verwaltungskräfte sowie insbesondere in Berücksichtigung der besonderen Anliegen der schulischen Ganztagsangebote eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beschäftigten nach § 34 Absatz 6 sind Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme.“</p> <p>b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:</p> <p>„(12) Soweit nicht über personenbezogene Angelegenheiten beraten wird, können in den Fällen von Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 bis zu zwei und in den Fällen von Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 bis zu drei Klassensprecherinnen oder Klassensprecher aus den Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. In der Sitzung der Schulkonferenz gelten sie als Mitglieder der Schulkonferenz. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher stimmen sich ab, wer</p>	<p>19. unverändert</p> <p>20. unverändert</p> <p>21. unverändert</p>
--	---

<p>an der jeweils nächsten Sitzung der Schulkonferenz teilnimmt.“</p> <p>21. In § 63 Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „pädagogischen Arbeit“ ersetzt durch die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsarbeit“</p> <p>22. § 64 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „pädagogische Arbeit“ ersetzt durch die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsarbeit“.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 werden die Worte „pädagogischen Fragen“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsfragen“.</p> <p>bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„4. den Antrag auf Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7; sie hat der Schulkonferenz über ihre diesbezüglichen Beschlüsse zu berichten,“</p> <p>23. § 65 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Klassenelternbeirats“ die Worte „, einer weiteren Klassensprecherin oder eines weiteren Klassensprechers“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„6. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und die Widersprüche hiergegen,“</p> <p>c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p>	<p>22. unverändert</p> <p>23. unverändert</p> <p>24. unverändert</p>
--	---

<p>„Berät die Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen oder Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft den Vorsitz.“</p> <p>24. § 68 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgender neuer Absatz 9 wird eingefügt:</p> <p>„(9) Sitzungen können im Bedarfsfall auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Konferenzteilnehmerinnen und Konferenzteilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Soweit Wahlen nicht gemäß Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz offen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Wahlhandlung geheim vorgenommen werden kann und nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 9 wird der neue Absatz 10.</p> <p>c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:</p> <p>„(11) Innerhalb des schulischen Bildungsauftrages nach § 4 unterstützen die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler, ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen rechtmäßig wahrnehmen zu können.“</p> <p>25. In § 69 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „pädagogischen Angelegenheiten“ ersetzt durch die Worte „Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts“.</p> <p>26. § 70 wird wie folgt geändert:</p>	<p>25. unverändert</p> <p>26. unverändert</p> <p>27. unverändert</p>
---	---

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Förderung der Persönlichkeitsbildung und dem Unterricht“ ersetzt durch die Worte „Erziehung und Unterricht“.

b) In Absatz 3 Nummer 5 werden die Worte „die Förderung der Persönlichkeitsbildung und den Unterricht“ ersetzt durch die Worte „Erziehung und Unterricht“.

27. In § 74 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „pädagogischen Fragen“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsfragen“.

28. § 73 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kreiselternebeirat für die Grundschulen und Förderzentren umfasst höchstens zwölf Mitglieder, die von den Delegierten der vorhandenen Schulelternbeiräte aus deren Mitte gewählt werden; es soll sichergestellt werden, dass die Förderzentren durch mindestens ein Mitglied im Kreiselternebeirat vertreten werden.“

29. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Kreiselternebeirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Landeselternebeirat. Werden im Landeselternebeirat für die Grundschulen und Förderzentren Eltern aus Förderzentren nicht durch ein Mitglied vertreten, können die Mitglieder aus Förderzentren in den Kreiselternebeiräten ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternebeirat wählen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „pädagogischen Fragen“ durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsfragen“ ersetzt.

30. § 75 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung das Wahlverfahren (Wahlordnung) und die Höhe der Reisekostenvergütung

<p>28. § 76 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:</p> <p>„(5) Sitzungen der Elternbeiräte sowie Elternversammlungen gemäß § 69 können im Bedarfsfall auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Soweit Wahlen nicht entsprechend § 68 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz oder gemäß der Wahlverordnung für Elternbeiräte vom 7. Mai 2012 (NBI. MBK Schl.-H. S. 113), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 176), offen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Wahlhandlung geheim vorgenommen werden kann und nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.“</p>	<p>und des Sitzungsgeldes sowie bei Landeselternbeiräten Voraussetzungen und Höhe eines Zuschusses zu den notwendigen nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern für die Teilnahme an Sitzungen.“</p> <p>31. § 76 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:</p> <p>„Die Mitglieder der Landeselternbeiräte sowie deren Vorstände erhalten für die Teilnahme an Sitzungen einen Zuschuss zu den notwendigen nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern, bei Mitgliedern der Kreiselternbeiräte sowie deren Vorständen entscheidet der Kostenträger gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 über die Gewährung eines solchen Zuschusses.“</p> <p>b) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:</p> <p>„(5) Sitzungen der Elternbeiräte sowie Elternversammlungen gemäß § 69 können im Bedarfsfall auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Soweit Wahlen nicht entsprechend § 68 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz oder gemäß der Wahlverordnung für Elternbeiräte vom 7. Mai 2012 (NBI. MBK Schl.-H. S. 113), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 176), offen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Wahlhandlung geheim vorgenommen werden kann und nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.“</p>
---	---

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

29. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Schülervvertretungen der berufsbildenden Schulen können sich an den Kreisschülervvertretungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen beteiligen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kreisschülervvertretung unterstützt die Arbeit der Schülervvertretung an den Schulen der jeweiligen Schulart sowie an den nach Absatz 1 Satz 2 beteiligten berufsbildenden Schulen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „der einzelnen Schule“ die Worte „nach Absatz 1 Satz 1 und 2“ eingefügt.“

30. In § 83 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter“ ersetzt durch die Worte „bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“.

31. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Sitzungen können im Bedarfsfall auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Soweit Wahlen nicht entsprechend § 68 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz offen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Wahlhandlung geheim vorgenommen werden kann und nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

32. unverändert

33. unverändert

34. unverändert

<p>b) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.</p> <p>32. In § 87 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 Absatz 3 und 4“.</p> <p>33. § 92 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Soweit die Schülerinnen und Schüler nicht bereits über einen Mittleren Schulabschluss verfügen, erwerben sie diesen mit der Versetzung in die Qualifikationsphase.“</p> <p>34. § 106 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Innerhalb dieses Verantwortungsbereichs kann sie oder er den Lehrkräften Weisungen erteilen und entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine andere Stelle zuständig ist.“</p> <p>35. § 110 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Soweit nicht jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern nach § 98 Absatz 1 Satz 1 und der Schülerinnen und Schüler dem Verwaltungsrat als stimmberechtigtes Mitglied angehört, kann sie oder er an den Sitzungen des Verwaltungsrates in Ausübung der Aufgabe des Schulleiterwahlausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrkräfte wird von der pädagogischen Konferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der Eltern wird vom Schulelternbeirat und die Vertreterin oder der Vertreter der Schülerinnen und Schüler wird von der Versammlung in sinngemäßer Anwendung von § 99 Absatz 2 Satz 3 gewählt.“</p>	<p>35. unverändert</p> <p>36. unverändert</p> <p>37. unverändert</p> <p>38. unverändert</p>
--	---

<p>36. § 115 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Der Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Ersatzschule ist spätestens bis zum 31. März zum kommenden Schuljahr zu stellen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, gelten als für den Beginn des übernächsten Schuljahres gestellt.“</p>	<p>39. unverändert</p> <p>40. § 124 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die §§ 119 mit Ausnahme des Absatz 4 Satz 4, 122, 123 und 123 a finden entsprechende Anwendung.“</p>
<p>37. § 125 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. die Fachaufsicht über Erziehung und Unterricht in den Schulen,“</p>	<p>41. unverändert</p>
<p>38. § 126 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „pädagogischen Ziele“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“.</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Angebotes“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsangebotes“.</p>	<p>42. unverändert</p>
<p>39. In § 127 Satz 1 werden die Worte „pädagogischen Ziele“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“.</p>	<p>43. unverändert</p>
<p>40. In § 129 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 16 Absatz 4“.</p>	<p>44. unverändert</p>
<p>41. In § 134 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „in pädagogischen Fragen“ ersetzt durch die Worte „der schulischen Erziehung“.</p>	<p>45. unverändert</p>
<p>42. In § 140 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:</p>	<p>46. In § 140 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:</p>

„In den Fällen einer Antragstellung nach § 81 a Aufenthaltsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), finden für die Bewertung gemäß Satz 1 und 2 die Regelungen zum Verfahren und zu den Fristen gemäß § 14 a Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. XYXY), entsprechende Anwendung.“

43. In § 141 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6“.

44. In § 144 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Worte „oder an einer sonstigen pflichtigen Schulveranstaltung“ eingefügt.

„In den Fällen einer Antragstellung nach § 81 a Aufenthaltsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), finden für die Bewertung gemäß Satz 1 und 2 die Regelungen zum Verfahren und zu den Fristen gemäß § 14 a Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. **1017**), entsprechende Anwendung.“

47. unverändert

48. unverändert

49. In § 145 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Bestimmungen über digitale Lehr- und Lernformen (§ 4a) sowie die Verarbeitung von Daten nach § 30 Absatz 1 Satz 4 und 5 eingeschränkt.“

50. § 148c erhält folgende Fassung:

**„§ 148c
Notenbildung im Schuljahr 2021/22**

Soweit im Schuljahr 2021/22 aufgrund des Corona-Pandemie-Geschehens in der Schule kein oder nur ein eingeschränkter Unterricht stattfinden kann, sind fachbezogene Leistungen, die Schülerinnen und Schüler auf Veranlassung der Schule au-

<p style="text-align: center;">Artikel 2 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">ßerhalb des Präsenzunterrichts erbringen, bei der Leistungsbewertung und Notenbildung zu berücksichtigen, sofern eine angemessene Gewichtung der Leistung möglich ist.“</p>
--	--

Begründung:

zu § 4

So wie Schule in allen Bereichen in Bezug auf die vermittelten Inhalte, die dabei angewendeten pädagogischen Ansätze sowie Methoden (auch in praktischer und technischer Hinsicht) ihren Bildungsauftrag laufend mit wesentlichen Neuerungen und Erkenntnissen abgleichen und gegebenenfalls erweitern muss, hat sie dies in wachsendem Umfang in den vergangenen Jahren auch in Bezug auf die Digitalisierung getan. Die Digitalisierung ist Teil der gesellschaftlichen Entwicklung und damit auch Teil der Weiterentwicklung der Schulen. Die Schülerinnen und Schüler werden mit Abschluss ihrer Schullaufbahn auf eine Lebens-, Berufs- und Arbeitswelt treffen, in der sich Kommunikation und Zusammenarbeit in immer stärkerem Maße, zuletzt auf besonders dynamische Weise angesichts der Corona-Pandemie, nicht mehr im persönlichen Zusammentreffen, sondern stattdessen im virtuellen Raum abspielen. Die erforderliche Vermittlung auch digitaler Kompetenzen erweist sich insofern als die wohl wesentlichste Weiterentwicklung des schulischen Bildungsauftrags der letzten Jahrzehnte. Insoweit ist insbesondere auch auf die KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ aus dem Jahr 2016 hinzuweisen.

zu § 4a:

§ 4a bildet für die Schulen den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformen anders als bisher ausdrücklich schulrechtlich ab. Die Teilhabe an einer immer stärker digitalisierten Welt geschieht im wesentlichen Maße durch ihre Erprobung auch im schulischen Ablauf. Der Einsatz digitaler Medien und Werkzeuge ist dabei Bestandteil des Präsenzunterrichts oder ergänzt diesen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen im sicheren Umfeld der Schule Medienkompetenz erlangen. Das der Umgang mit den hier angesprochenen Lehr- und Lernmitteln eine schulische Realität und inzwischen auch zumeist eine Selbstverständlichkeit darstellt, wird ausdrücklich festgeschrieben. Insofern ist zu erwarten, dass teilweise noch bestehende Widerstände oder auch Berührungspunkte, die wohl weniger bei den Schülerinnen und Schülern bestehen, abgebaut werden können.

Der in den Schulen bereits eingeschlagene Weg in Richtung einer gerade auch digitale Kompetenzen vermittelnden Einrichtung wird insofern rechtlich nachgebildet.

Absatz 2 ermöglicht den Schulen zudem, dass in besonderen Bedarfsfällen digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten können. Die Teilnahme erfolgt unter den weiteren genannten Voraussetzungen dann verpflichtend.

Der Regelfall wird aber auch nach dieser Vorschrift der schulische Präsenzunterricht sein. Nur wenn der Einsatz von in Distanz eingesetzten Medien im Einzelfall von so

bedeutender Wichtigkeit ist, dass diese es rechtfertigen, auf die soziale Integrationsfunktion der Schule kurzfristig zu verzichten, kommt ein Einsatz anstelle von Präsenzunterricht in Frage.

Ein solcher Bedarfsfall kann - wie aktuell - eine pandemiebedingte Sondersituation sein. Aber auch andere besondere Bedarfe wie z. B. witterungsbedingter Unterrichtsausfall oder eine unmögliche Nutzbarkeit von Schulräumen (Wasserschäden, Brandschäden, Kontaminierung) können rechtfertigen, dass digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des eigentlichen Präsenzunterrichts treten. Das (teilweise) an die Stelle von Präsenzunterricht tretende Lernen in Distanz ist in diesen Fällen als das im Vergleich zu einem kompletten Entfallen des schulischen Lernens und Lehrens mildere Mittel zu sehen.

zu § 24:

Gemäß § 24 Absatz 1 kann die Schulaufsichtsbehörde für die einzelne Schule eine Aufnahmekapazität nach Anhörung des Schulträgers festsetzen. Eine solche Festsetzung erfolgt in der Regel in einer Einzelbetrachtung der betreffenden Schule. Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass eine solche Kapazitätsfestsetzung auch aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung vorhandener Schulen derselben Schulart erfolgen kann. In diesem Fall ist grundsätzlich das Einvernehmen des betreffenden Schulträgers erforderlich; es sei denn, es besteht ausnahmsweise ein dringendes öffentliches Interesse an der Kapazitätsfestsetzung. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn davon auszugehen ist, dass durch eine Kapazitätsfestlegung eine gleichmäßige Auslastung und wirtschaftliche Nutzung von Schulen gefördert wird, indem Schulräumlichkeiten - wie nachfolgend dargestellt - baulich und schularttypisch genutzt werden sowie der erforderliche Lehrkräfteeinsatz ressourcenorientiert wirtschaftlich erfolgt. Die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sind dann vorab anzuhören.

Bei der schulaufsichtlichen Festsetzung von Aufnahmekapazitäten aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung bestehender Schulen wird es darum gehen, die vorhandenen Räumlichkeiten an Schulen - im regionalen Zusammenhang betrachtet - in der baulich vorgesehenen Weise und schulisch üblich zu nutzen. Ausweichlösungen wie etwa die Einrichtung von Wanderklassen oder die Umwidmung von Fach- oder Differenzierungsräumen, die zu einer Überdehnung der eigentlich vorgesehenen und sinnvollen Raumnutzung führen, oder gar kostenintensive Maßnahme zur (kurzfristigen) Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten (Schulcontainer, Anmietungen, bauliche Maßnahmen etc.) sind nicht erforderlich, wenn an anderen Schulen derselben Schulart vorhandene Kapazitäten zumutbar nutzbar sind.

zu § 30:

Die Nutzung von digitalen Diensten ist häufig mit einer Vielzahl technischer Daten verknüpft, die anders als die sonstigen, in der Aufzählung des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr.

1 und 2 genannten personenbezogenen Daten wie Name, Adresse und Alter ihren Ursprung nicht in der „realen“ Welt haben, sondern rein technischer Natur sind und teilweise auch erst durch die Nutzung selbst entstehen. Beispielhaft seien hier etwa neben den auf der Hand liegenden Video- und Audiodaten auch die verwendete IP-Adresse, Datum und Uhrzeit des Zugriffs, verwendetes Betriebssystem und verwendeter Browser genannt. Die technischen Entwicklungen und die teilweise ausgesprochen kurzfristig vorgenommenen Änderungen ihrer Arbeitsweise machen eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen erforderlich, dem nicht durch laufend und eilig erfolgende Schulgesetzänderungen begegnet werden kann. Sollen in einzelnen Schulen neue Anwendungen eingeführt werden oder auch nur schlicht ein Update der bereits genutzten Anwendungen erfolgen, die die Verarbeitung eines ganz neuen, gegebenenfalls sogar neu erfundenen Datums erforderlich machen würde, wäre stets eine Änderung des Schulgesetzes und damit eine Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers erforderlich. Dies erscheint nicht zweckmäßig. Insofern wird für diesen speziellen Bereich der Weg über eine datenschutzrechtliche Generalklausel gegangen. Die zu verarbeitenden Daten werden Einzug in die SchulDSVO finden. Angesichts der noch immer einzuhaltenden Anhörungspflichten und Abstimmungsbedarfe bestehen vor der Datenverarbeitung daher noch Hürden, die es zu überwinden gilt, während Innovationen nicht übergebührlich erschwert werden.

§ 30 Abs. 1 Nr. 11 macht deutlich, dass die Einführung einer pflichtigen Nutzung von digitalen Medien eine mindestens zeitgleiche Anpassung der SchulDSVO erforderlich machen wird. Die Ermächtigungsgrundlage zu Erlass bzw. Änderung der SchulDSVO ist bereits im Schulgesetz vorhanden. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Erweiterung in Nr. 11 soll deutlich machen, dass die besondere datenschutzrechtliche Sensibilität dieser Anwendungen erkannt wird und für ihre Nutzung entsprechend weitergehende Maßnahmen für erforderlich gehalten werden. Denkbar wäre insofern ein neuer § 12a SchulDSVO, der die wesentlichen Maßnahmen enthielte.

zu § 145:

Bei der Nutzung von informationstechnischen Übertragungsverfahren, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Lehrkräfte gegenseitig in Echtzeit sehen und hören („Videokonferenzen“) oder nur hören („Telefonkonferenzen“) können, kann es zu Eingriffen in die Unverletzlichkeit der Wohnung kommen. Der angedachte § 4a Schulgesetz umfasst auch die Nutzung solcher digitaler Lehr- und Lernangebote. Hierbei ist der Blick oder das Hören in die Wohnung nicht das eigentliche Ziel der Video- bzw. Audioübertragung. Vielmehr geschieht dieses lediglich unbeabsichtigt bei Gelegenheit der Video- oder Telefonkonferenz. Mitübertragen werden können etwa der Hintergrund und der Arbeitsplatz einer Person bei einer Videoübertragung sowie Stimmen anderer in der Wohnung anwesender Personen. In der schulischen Praxis sind solche unabsichtlichen Datenverarbeitungen möglichst zu vermeiden und auch vermeidbar. Mögliche technische Voreinstellungen sind zu nutzen sowie andere

Maßnahmen zu ergreifen. So stehen bei Videokonferenzportalen etwa Hintergrundfilter zur Verfügung. Während der Teilnahme an Video- oder Telefonkonferenzen sollte man sich, wenn irgendwie möglich, alleine im Raum aufhalten.